

Richtlinie der Stadt Ilmenau

zur Förderung von Wohlfahrtsverbänden, karitativen Organisationen und Gruppen und anderen Vereinen im Sozial-, Jugend- und Gleichstellungsbereich

(Sozialförderrichtlinie)

1. Grundlagen

Die Stadt Ilmenau kann nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse an Wohlfahrtsverbände, karitative Organisationen, Gruppen, Initiativen sowie andere Vereine, die im Sozial-, Jugend- und Gleichstellungsbereich tätig sind, gewähren.

Maßgebend für die Höhe der Förderung sind in erster Linie die der Stadt hierfür insgesamt zur Verfügung stehende Haushaltsmittel des jeweiligen Haushaltsjahres. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

2. Zweck der Förderung

Durch die Zuschüsse soll die Erfüllung der Aufgaben von Verbänden, Organisationen, Gruppen und Initiativen sowie Vereinen erleichtert werden.

3. Fördergrundsätze

- 3.1. Die Förderung kann als Fehlbedarfs- oder als Festbetragsfinanzierung erfolgen.
- 3.2. Die Antragsteller sollen in der Regel ihren Sitz in der Stadt Ilmenau haben. Gefördert werden nur Maßnahmen, die in der Stadt Ilmenau realisiert werden.
- 3.3. Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln durch die Stadt Ilmenau ist, dass Antragsteller alle Möglichkeiten der Eigenbeteiligung ausschöpfen und sonstige Zuschussquellen in Anspruch genommen bzw. deren Inanspruchnahme nachweislich ernsthaft verfolgt haben.
- 3.4. Die Verwendung der bewilligten Fördermittel ist zweckgebunden. Die Stadt Ilmenau ist berechtigt und verpflichtet, die ordnungsgemäße Verwendung dieser Mittel beim Empfänger nachzuprüfen.
- 3.5. Über die Vergabe der zur Verfügung stehenden Fördermittel entscheidet der Sozial- und Gleichstellungsausschuss des Stadtrates Ilmenau.
- 3.6. Die Gewährung von Zuschüssen wird für das laufende oder mehrere Haushaltsjahre versagt, wenn durch das Auftreten der Antragsteller dem Ansehen der Stadt Ilmenau geschadet wird, allgemeine Regeln des öffentlichen Zusammenlebens missachtet werden, übergebene oder zur Nutzung zur Verfügung gestellte Anlagen, Immobilien oder Geräte nicht ordnungsgemäß behandelt oder mutwillig zerstört werden und/oder die Antragsteller keinen Anteil am gesellschaftlichen Leben der Stadt haben. Auch wird die Förderung versagt, wenn bei zurückliegenden Förderanträgen der Verwendungsnachweis noch nicht vollständig erbracht wurde.
- 3.7. Die Fördermittelempfänger haben in geeigneter Weise auf die Unterstützung durch die Stadt Ilmenau hinzuweisen. Hierzu stellt die Stadtverwaltung Ilmenau Logo, Banner und/oder weitere Werbemittel zur Verfügung.

4. Art und Umfang der Förderungen

4.1. Projektförderung

4.1.1. Die Förderung wird als Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

4.1.2. Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Ausgaben für Referenten bei Veranstaltungen, die besonders öffentlichkeitswirksam sind
- sächliche Verwaltungsaufgaben, hierzu zählen insbesondere
 - Sachkosten für Einladungen
 - Werbung für Veranstaltungen
 - Gebühren für Telefon und andere technische Geräte
 - Büromaterial
 - Miete für Veranstaltungsräume bei Veranstaltungen mit besonderer Öffentlichkeitswirksamkeit
- Fahrtkosten können in Ausnahmefällen in Anlehnung an das Thüringer Reisekostengesetz anerkannt werden
- sonstige Sachkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang zur beantragten Maßnahme bzw. Projekt stehen
- Kaltmietzinsen

4.2. Förderung der Jugendfeuerwehren

4.2.1. Für die Unterstützung der Nachwuchsarbeit der Jugendfeuerwehren wird diesen durch die Stadt Ilmenau ein Zuschuss anhand der Anzahl der aktiven Mitglieder gezahlt. Die aktuelle Mitgliederstärke wird bis zum 31.01. des laufenden Jahres vom Ordnungsamt der Stadt Ilmenau übermittelt.

4.2.2. Pro aktives Mitglied einer Jugendfeuerwehr in der Kernstadt und allen Ortsteilen werden bis zu 20 Euro ausgezahlt, jedoch in der Summe für alle Jugendfeuerwehren in der Stadt Ilmenau nicht mehr als 4.000,00 Euro pro Jahr.

5. Antragsverfahren

5.1. Anträge auf Förderung sind schriftlich zu richten an die

Stadtverwaltung Ilmenau
Stadtmarketing, Kultur- und Sozialamt
Am Markt 7
98693 Ilmenau

Für die Förderung der Jugendfeuerwehren nach Punkt 4.2. ist kein Antrag erforderlich. Zur Auszahlung der Mittel nach 4.2. erhalten die Jugendfeuerwehren eine Aufforderung zum Mittelabruf.

5.2. Anträge sollen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Den Anträgen müssen Kostenübersichten bzw. -voranschläge beigefügt werden, die die Eigenbeteiligung sowie weitere Zuschussquellen ausweisen.

5.3. Anträge sind bis spätestens zum 30.11. des Vorjahres einzureichen. Im besonderen Einzelfall kann der zuständige Sozial- und Gleichstellungsausschuss auch später eingehende Anträge zulassen.

6. Verwendungsnachweis

- 6.1. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31.03. des folgenden Jahres einzureichen. Für eine Förderung nach 4.2. (Jugendfeuerwehren) entfällt die Notwendigkeit eines Verwendungsnachweises.
- 6.2. Die Zuschussempfänger haben einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, sind die Zuschussempfänger von der Bewilligung weiterer Zuschüsse so lange auszuschließen, bis der Verwendungsnachweis erbracht ist. Wird dieser nicht erbracht und festgestellt, dass die Zuschussmittel nicht zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam eingesetzt worden sind, so kann nach erfolgloser Abmahnung der gesamte Zuschussbetrag zurückverlangt werden.

Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die zur Prüfung des vorgelegten Verwendungsnachweises erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Bescheid und Zuwendung für das laufende Jahr wird vorbehaltlich der termingemäßen Abrechnung der vorjährigen Zuwendung erteilt.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 20. September 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Förderung von Gruppen, Verbänden und Organisationen im Sozial- und Gleichstellungsbereich vom 14. November 1997 außer Kraft.

Stadt Ilmenau

Ilmenau, den 20. September 2019

Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister